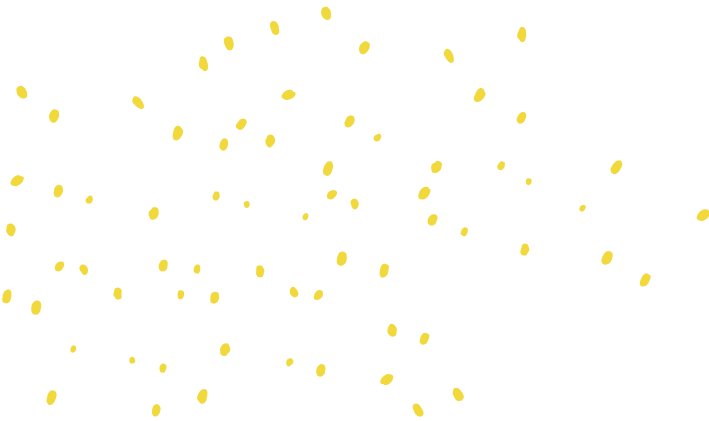


Verein

FASNACHTSZAUBER

VEREINSSTATUTEN



STATUTEN DES VEREINS FASNACHTSZAUBER

vom 4.Juli 2019

1. Name und Sitz

- 1.1 Unter dem Namen Fasnachtszauber besteht auf unbestimmte Dauer ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB (nachfolgend: «Verein»).
- 1.2 Sitz des Vereins ist Basel.

2. Zweck

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Kulturgutes der Basler Fasnacht und alles, was mit der Fasnacht in Verbindung steht, (Vereine, Zünfte, 3 E, Vorfasnachtsveranstaltungen usw.), d.h. Entwurf und Realisierung von Medien diverser Art wie Bilderbücher, Würfelspielen, Puzzles, Kunst etc. Weiter wird auch die allgemeine Jugendkultur rund um die Region Basel gefördert (Printmedien, Spiele, Workshops etc. für und mit Basler Institutionen.)

3. Mitgliedschaft

- 3.1 Die Mitgliedschaft steht allen natürlichen und juristischen Personen offen, welche den Zweck des Vereins anerkennen und zu fördern bereit sind.
- 3.2 Aufnahme gesuche sind schriftlich an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand
- 3.3 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Todesfall, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.
- 3.4 Der Austritt ist jederzeit möglich.
- 3.5 Der Ausschluss kann vom Vorstand mit einer Mehrheit von 2 Vorstandsmitgliedern aus wichtigen Gründen jederzeit gegen jedes Mitglied ausgesprochen werden. Als wichtige Gründe gelten insbesondere das unehrenhafte Verhalten eines Mitglieds oder dessen Zuwiderlaufen gegen die Interessen des Vereins. Der Beschluss des Ausschlusses erfolgt in der Regel nur nach Anhörung des Mitglieds, wird diesem schriftlich mitgeteilt

und gilt sofort. Der Ausschluss erfolgt automatisch, wenn der Mitgliederbeitrag nicht entrichtet worden ist und zwei Mahnungen erfolglos geblieben sind.

3.7 Die Mitgliedschaft ist weder veräusserlich noch vererblich.

4. Beiträge

4.1 Der Jahresbeitrag wird jedes Jahr von der Generalversammlung festgelegt.

4.1 Ausgeschiedene Mitglieder haften für die Beiträge nach Massgabe ihrer Mitgliedschaft.

5. Organe

5.1 Die Organe des Vereins sind:

- Die Generalversammlung
- Der Vorstand

6. Die Generalversammlung

6.1 Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich im Juni statt.

6.2 Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von mindestens 21 Tagen schriftlich durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden. Anträge an die Generalversammlung sind spätestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.

6.3 Auf Beschluss des Vorstandes, auf Antrag der Revisionsstelle oder auf Antrag von mindestens einem Fünftel aller Mitglieder ruft der Vorstand eine ausserordentliche Generalversammlung ein. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens 21 Tagen.

6.4 Die Generalversammlung kann nur traktandierte Geschäfte beraten. Jedes Mitglied hat das Recht, während der Beratungen der Generalversammlung Anträge zu stellen.

6.5 Mit dem Einverständnis aller Mitglieder kann eine Generalversammlung auch ohne Einhaltung der für die Einberufung bestehenden Formvorschriften abgehalten werden.

- 6.6 Die Generalversammlung hat folgende Kompetenzen:
- Erlass und Änderung der Statuten
 - Beschluss über die Auflösung des Vereins
 - Beaufsichtigung der Vereinsorgane
- 6.7 Beschlüsse an der Generalversammlung werden in offener Abstimmung mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
- 6.8. Die Beschlüsse der Generalversammlung werden protokolliert.
- 6.9 Alle anwesenden Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident Stichentscheid. Passivmitglieder haben kein Stimmrecht. Bei der Beschlussfassung über die Decharge, über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen einem Mitglied, seinem Ehegatten oder einer mit ihm in gerader Linie verwandten Person und dem Verein hat das betroffene Mitglied kein Stimmrecht.

7. Der Vorstand

- 7.1 Der Vorstand besteht aus 3 Mitgliedern und wird von der Generalversammlung auf eine Amtsdauer von 1 Jahr gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
- 7.2 Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
- Präsident / Kassier
 - Vizepräsident / Materialverwalter
 - Protokollführung / Beisitzer
- Ämterkumulation ist zulässig
- 7.3 Der Vorstand konstituiert sich selbst.
- 7.4 Der Vorstand amtet vereinsintern als Kollegium. Er erledigt alle Angelegenheiten, die nicht der Generalversammlung oder einem anderen Organ zugewiesen sind, führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.
- 7.5 Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens 2 Mitglieder anwesend sind. Alle anwesenden Vorstandsmitglieder haben das gleiche Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident Stichentscheid.
- 7.6 Der Vorstand wird auf Antrag des Präsidenten oder auf Verlangen eines Vorstandsmitglieds einberufen.
- 7.7 Scheiden Vorstandsmitglieder während der Amtsdauer aus, ergänzt sich der Vorstand von selbst, die entsprechende Wahl muss der nächsten Vereinsversammlung zur Bestätigung vorgelegt werden.

8. Die Revisionsstelle

- 8.1 Als Revisionsstelle können eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften gewählt werden. Die Revisionsstelle muss die gesetzlichen Unabhängigkeitsvorschriften erfüllen. Die Revisionsstelle muss ihren Wohnsitz, ihren Sitz oder eine eingetragene Zweigniederlassung in der Schweiz haben. Hat der Verein mehrere Revisionsstellen, so muss zumindest eine diese Voraussetzungen erfüllen.
- 8.2 Die Revisionsstelle wird für 1 Jahr gewählt. Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist möglich. Eine Abberufung ist jederzeit und fristlos möglich.
- 8.3 Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Die Jahresrechnung ist jeweils auf den 30. Mai zu erstellen und es ist ein Inventar anzufertigen
- 8.4 Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet der Vereinsversammlung schriftlichen Bericht. Sie stellt der Vereinsversammlung Antrag auf Erteilung oder Verweigerung der Decharge gegenüber dem Vorstand.

9 Das Vereinsvermögen

- 9.1 Das Vermögen des Vereins ist zusammengesetzt aus den Beiträgen der Mitglieder und Zuwendungen aller Art durch natürliche und juristische Personen oder sonstigen Quellen.
- 9.2 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
- 9.3 Die Mitglieder haben keinen persönlichen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Im Falle einer Auflösung des Vereins bestimmt die Vereinsversammlung über die Aufteilung des Erlöses nach Liquidation.

10. Statutenänderung

- 10.1 Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn $\frac{2}{3}$ der anwesenden Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

11. Auflösung des Vereins

- 11.1 Die Auflösung des Vereins kann mit qualifizierter Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- 11.2 Nehmen weniger als $\frac{2}{3}$ aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als $\frac{2}{3}$ der Mitglieder anwesend sind.

12 Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 4.Juli 2019 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Der Vorsitzende



Charlotte Moser

Der Protokollführer



Stefanie Gloor



KONTAKT

Charlotte Moser
Neuweilerstrasse 39
4054 Basel

charlotte.moser@fasnachtszauber.ch
www.fasnachtszauber.ch